OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701803/6/ER

Datum:
Linz, 13. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M P, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, S, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. April 2022, GZ: VStV/922300326088/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass jeweils dem ersten Satz der drei Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses folgender Halbsatz angefügt wird: „sodass unbeteiligte Anrainer und Passanten einer unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt wurden“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. April 2022, VStV/922300326088/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 3 Tage, 21 Stunden), wegen Übertretungen des § 3 Abs 1 und 3 Öo. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 16.02.2022, 17:22 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz 15-16
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie im Zuge einer Demonstration lautstark Musik über die Verstärkerboxen abgespielt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 16.02.2022, 17:39 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hofgasse 6
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie im Zuge einer Demonstration lautstark Musik über die Verstärkerboxen abgespielt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

3. Datum/Zeit: 16.02.2022, 19:24 Uhr
Ort: 4020 Linz, Kreuzung Schmidtorstraße / Annagasse
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie im Zuge einer Demonstration lautstark Musik über die Verstärkerboxen abgespielt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 16. Februar 2022 um 17:22 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz 15-16, um 17:39 Uhr in 4020 Linz, Hofgasse 6 und um 19:24 Uhr in 4020 Linz, Kreuzung Schmidtorstraße / Annagasse ungebührlicherweise störenden Lärm erregt habe, indem er im Zuge einer Demonstration lautstark Musik über die Verstärkerboxen abgespielt habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dieser Sachverhalt stütze sich auf die Anzeige der PI Dornach vom 19. Februar 2022, dem Schallmessprotokoll, der eigenen dienstlichen Wahrnehmung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren. Der Sachverhalt sei zweifelsfrei

erwiesen, es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe.
Gegen die Strafverfügung vom 21. Februar 2022 habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben und um Akteneinsicht ersucht. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2022 sei dem Bf der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und er aufgefordert worden, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. In seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 4. April 2022 habe sich der Bf mit folgenden Punkten gerechtfertigt:
„1. Bei unseren Demos handelt es sich um laut Versammlungsgesetz 1953, korrekt angemeldete Versammlungen. Im Versammlungsgesetz sind keine Bestimmungen, was die Lautstärke einer Versammlung betrifft definiert.
2. Sie leiten mit einem beliebigen Wert 85 dB aus irgendeiner Spezifikation des 'Veranstaltungsgesetzes' eine Anwendung auf das Versammlungsgesetz ab. Dies ist nicht zulässig, da es sich bei unseren Demos um 'VERSAMMLUNGEN' handelt
3. Wie beliebig dieser Wert ist lässt sich leicht aus einigen Auszügen der 'Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes' ableiten. Selbst bei Musikveranstaltungen gelten dort Werte bis 100 dB und bei Motorsportveranstaltungen z.B. Speedway sogar Werte bis 139 dB
4. Bei den Bestätigungen unserer Versammlungen durch die Behörde gibt es auch keine Punkte, die explizit Auflagen ausweisen, was 'Lautstärke' betrifft....da es nach Versammlungsgesetz nicht zulässig ist
5. Unser Ziel bei Versammlungen ist es, allen Teilnehmer zu ermöglichen 'mithören' zu können. Da wir meist nur eine Lautsprecherquelle verfügbar haben, der Demozug beim Spaziergang sehr lang ist, muss man eine 'entsprechende Lautstärke' verwenden, da sonst der Sinn dieser Versammlung, Menschen zu informieren, nicht mehr gegeben wäre.
6. Bei Veranstaltungen kann man X beliebig viele Boxen fix positionieren, den Schalldruck dadurch pro Box reduzieren und jeder kann mithören. Dies ist bei Versammlungen gar nicht möglich, da man mobil unterwegs ist"

Der Bf habe die Versammlung am 4. Februar 2022 bei der belangten Behörde angemeldet und dabei angegeben, in sinnvoller Lautstärke zu beschallen. Das Versammlungsgesetz enthalte tatsächlich keine konkreten Bestimmungen zur Lautstärke, aufgrund der vorherrschenden Judikatur sei jedoch ein an sich verwaltungsstrafrechtliches Verhalten nur dann im Rahmen einer Versammlung gerechtfertigt, wenn dies unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen (vg. Stolzlechner, Demonstrationsfreiheit und Straßenpolizeirecht, ZfV 1987, 389, insbesondere 394). Eine übermäßige Lärmentwicklung stelle eine unzumutbare Rücksichtslosigkeit gegenüber einem unbeteiligten, aber vom Lärm betroffenen Personenkreis dar. Bei der Ausübung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts seien daher die gesetzlichen Schranken zu beachten, die der Sicherheit der staatlichen Ordnung vor entarteter Meinungsäußerung dienen.
Ein tatsächlich wirksamer Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigungen sei bei Freiluftveranstaltungen in dicht verbautem Gebiet nicht möglich. Die Lärmpegelvorgabe sei bei Veranstaltungen im Einzelfall abzuwägen, ob den betroffenen Nachbarn eine über das reguläre Maß hinausgehende Belastung

zugemutet werden kann. Als maximal zulässig werde tagsüber 70dB bei seltenen Veranstaltungen (höchstens 10 Veranstaltungstage pro Kalenderjahr) angesehen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen in Wohngebieten werde tagsüber nur ein Lärmpegel von 50dB als nicht ungebührlich angesehen, (vgl. Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen, Umweltbundesamt, 2011)
Der als Grenzwert herangezogene Lärmpegel von 85dB werde sogar im Falle der Versammlung höher bestimmt, als der Lärmpegel, welcher bei Veranstaltungen erlaubt wäre. Dass es das Ziel der Versammlung sei, dass möglichst alle Teilnehmer mithören können, sei verständlich. Naturgemäß sei dies bei einem Demozug, welcher aus mehreren Menschen bestehe, lauter, weshalb auch der genannte Wert höher angesetzt worden sei. Eine organisatorische Maßnahme zur Vermeidung unangemessenen Lärms wäre jedoch seitens des Bf durchaus möglich gewesen, um unbeteiligte Anrainer oder Passanten nicht einer unzumutbaren Lärmbelästigung auszusetzen. Es sei Aufgabe des Versammlungsleiters, Personen, welche nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig zu beeinträchtigen; Versammlungsfreiheit dürfe nicht zu Lasten Dritter missbraucht werden, (vgl. VfSlg. 14.869/1997)
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass weder erschwerende noch mildernde Umstände bekannt seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die belangte Behörde hätte einen Vergleich zwischen dem gemessenen Schallpegel und sonstigen Geräuschen vornehmen müssen. Dabei wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass die Musik weder ungebührend noch störend gewesen sei. Ferner sei die Beschallung zur politischen Manifestation nötig gewesen, musikalische Untermalung sei ein vielfach verwendetes Stilmittel. Der Verfassungsgerichtshof habe auch ausgesprochen, dass ein an sich verwaltungsbehördlich strafbares Handeln iSd § 6 VStV dann gerechtfertigt sei, wenn es im Zusammenhang mit einer Versammlung gesetzt werde und zur Durchführung der Versammlung erforderlich sei. Im Rahmen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit seien damit einhergehende Beeinträchtigungen hinzunehmen.
Ferner lägen nicht mehrere, sondern bloß eine Handlung vor. Die Handlungen des Bf würden die gleiche Begehungsform und idente äußere Begleitumstände aufweisen und lägen lediglich 17 Minuten bzw 1 Stunde und 45 Minuten auseinander. Sie würden aus einem Gesamtkonzept des Bf zur angemeldeten Versammlung resultieren. In diesem Sinne wäre der Bf – wenn überhaupt – nur einmal zu bestrafen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in ergänzend vom Bf vorgelegte Unterlagen. Ferner wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, im Zuge deren das meldungslegende Organ als Zeuge einvernommen und ein Video der verfahrensgegenständlichen Versammlung vorgespielt wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war Versammlungsleiter der ggst Versammlung am 16. Februar 2022. An der Versammlung nahmen weniger als zehn Personen teil. Die Versammlung begleitete ein Fahrzeug, auf dessen Dach ein Lautsprecher montiert war, über den Stellungnahmen von Demonstrationsteilnehmern, die während der Versammlung ihre Meinung durch ein Mikrofon kundtaten, verstärkt wurden. In den Pausen zwischen den verbalen Stellungnahmen wurde über diesen Lautsprecher Musik abgespielt, die von der Plattform „Youtube“ abgerufen wurde. Die Lautstärke der Musik variierte, da die auf „Youtube“ zur Verfügung gestellten Musikstücke in unterschiedlichen Lautstärken angeboten werden. Aus diesem Grund erhöhte der Bf die Lautstärke, wenn ihm ein Musikstück zu leise erschien. Darauffolgende Musikstücke, die bereits in höherer Grundlautstärke auf „Youtube“ verfügbar waren, wurden dann ebenso mit der vom Bf eingestellten höheren Lautstärke abgespielt.
Der Bf veranstaltete derartige Versammlungen ab Mitte November 2021 beinahe täglich, wobei der Demonstrationszug immer vom Linzer Hauptplatz zum Volksgarten und retour – sohin durch dicht verbautes und bewohntes Innenstadtgebiet – führte.
Die die ggst Versammlung begleitenden Polizisten nahmen zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten Musik in einer Lautstärke wahr, die sie als ungebührend störenden Lärm qualifizierten. Aufgrund vorangegangener Beschwerden von Passanten und Anrainern wurden bei derartigen Versammlungen – wie auch der gegenständlichen – Lärmmessungen durchgeführt. Die Messungen wurden jeweils dann durchgeführt, wenn die Polizisten den Eindruck hatten, dass aufgrund der Lautstärke der abgespielten Musik ungebührlich störender Lärm entstand. Der einvernommene Zeuge teilte dem Bf jedes Mal mit, wenn die Musik zu laut war. Auch bei der ggst Versammlung teilte der Zeuge dem Bf dies zu den drei vorgeworfenen Zeitpunkten mit.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass der Bf Versammlungsleiter der ggst Versammlung war, ist gänzlich unbestritten. Die Feststellungen zum Fahrzeug, der Lautsprecheranlage und der

über „Youtube“ abgespielten Musik ergeben sich aus den Ausführungen des Bf in der Verhandlung. Ebenso ergibt sich daraus, dass die Lautstärke der Musik variierte und vom Bf jeweils verändert wurde.
Die Feststellungen zur Route und den Beschwerden von Anrainern und Passanten ergeben sich aus der glaubwürdigen Aussage des einvernommenen Zeugen, der auch vom Bf nicht entgegen getreten wurde. Dass bereits ab Mitte November 2021 beinahe täglich derartige Versammlungen des Bf stattfanden, ergibt sich unbestritten aus den Ausführungen der belangten Behörde in der Verhandlung.
Dass Lärmmessungen zu Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu denen den die Versammlung begleitenden Polizisten die Lautstärke der Musik als ungebührend störender Lärm erschienen ist, ergibt sich aus der schlüssigen Aussage des Zeugen. Dass der einvernommene Zeuge dem Bf jedes Mal mitteilte, wenn die Musik zu laut erschien, ergibt sich aus den Aussagen des Bf und des Zeugen.

III. Gemäß § 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö.PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs 2 Oö.PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs 3 Oö. PoStG ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im Konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar2 [2015] 86 f).

IV.1.1. Der Bf hat während einer Versammlung, bei der Teilnehmern die Möglichkeit geboten wurde, durch ein Mikrofon ihre Meinung kundzutun, in jenen Zeiträumen in denen keine verbalen Äußerungen getätigt wurden, durch einen Lautsprecher laute Musik abgespielt. Diese Musik wurde zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten von den die Versammlung begleitenden Polizisten als – auch im Rahmen einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – für Unbeteiligte unzumutbare Lärmerregung beurteilt.
Aufgrund der Ausführungen des einvernommenen Zeugen ist jedenfalls von unzumutbarem Lärm für Unbeteiligte auszugehen, wobei – entsprechend der zitierten Rechtsprechung – dies zu qualifizieren ein Sicherheitsorgan in der Lage ist. Auf die vom Bf und der belangten Behörde vorgebrachten Ausführungen zu

den Schallmessungen und den erreichten Dezibel ist daher nicht weiter einzugehen.

Da sich die jeweiligen vorgeworfenen Tatorte in dicht verbautem und bewohntem Gebiet befinden, muss der vom Bf dort verursachte Lärm, der im Übrigen leicht vermeidbar bzw – wie sich seinen Ausführungen auch entnehmen lässt – reduzierbar gewesen wäre, jedenfalls als unverhältnismäßig erkannt werden.

Dass der Lärm geeignet war, die Personen, die sich entlang der Demonstrationsroute aufhielten, tatsächlich zu stören, steht aufgrund der Ausführungen des Polizisten zu diesbezüglichen Beschwerden von Anrainern und Passanten fest. Es ist demnach auch der unerwünschte Erfolg der durch den Bf verursachten Lärmerregung eingetreten. Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö.PolStG ist somit erfüllt.

IV.1.2. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs. 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass dem Bf auch vorgeworfen wurde, dass Passanten und Anrainer negativ tangiert wurden, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.2. Der Bf führte aus, er habe die Musik deshalb laut abspielen müssen, weil die darin enthaltenen Texte wichtig seien und diese von den Menschen gut hörbar sein hätten müssen, um sie zum Nachdenken anzuregen. Er beruft sich damit auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, mit der er sein Handeln zu rechtfertigen versucht. Jedoch ist auch die Berufung des Bf auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gegenständlich nicht geeignet, die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG zu rechtfertigen. Es ist entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nämlich Aufgabe des Versammlungsleiters, Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig zu beeinträchtigen; die Versammlungsfreiheit darf nicht zu Lasten Dritter missbraucht werden (vgl. VfSlg. 14.869/1997).

Auch wenn die unmittelbaren Teilnehmer an der Demonstration sich durch die Lautstärke der Musik nicht gestört gefühlt haben mögen, erreichte der dadurch verursachte Lärm jedoch auch an der Versammlung Unbeteiligte, die sich im dicht verbauten Gebiet, durch das die Demonstrationsroute führte, aufhielten.
Auch ist nicht ersichtlich, warum die vom Bf gewählte Lautstärke für eine Teilnehmerzahl von weniger als zehn Personen erforderlich gewesen sein soll. Wie der Bf selbst ausführte, ist entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ein derartiges Verhalten nur dann gerechtfertigt, wenn es im Zusammenhang mit der Versammlung gesetzt wird und zur Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Für eine derart geringe Teilnehmerzahl an der Versammlung hätte eine wesentlich geringere Lautstärke völlig ausgereicht, um die Texte der abgespielten Lieder zu vermitteln. Auch über die bloße musikalische Untermalung der Versammlung als Stilmittel hat die verwendete Lautstärke ganz offensichtlich weit hinausgereicht.

IV.3. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass der Bf – nicht zuletzt durch die dementsprechenden Hinweise der Polizisten – erkennen hätte müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Der Bf hat aber trotz der einschlägigen Hinweise der Polizisten die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in Kauf genommen, weshalb auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen ist.

IV.4. Entgegen den Ausführungen des Bf ist auch nicht von einem fortgesetzten Delikt bzw Dauerdelikt auszugehen. Zwar mag der Bf das Gesamtkonzept vor Augen gehabt haben, bei einer Versammlung jeweils von Musik unterbrochen Teilnehmer zu Wort kommen zu lassen und dies durch einen Lautsprecher zu verstärken, bereits aus seinen Ausführungen zu den unterschiedlichen Lautstärken der Musikstücke auf der von ihm gewählten Plattform „Youtube“ ist jedoch ersichtlich, dass der Bf spontan und anlassbezogen die Lautstärke verändert hat. Auch im ggst Fall ist erkennbar, dass die Lautstärke der Musik während der mindestens zweistündigen Versammlung zu drei unterschiedlichen Zeitpunkten die Schwelle zum störenden Lärm überschritten hat, wobei der Bf jeweils von der Polizei darauf hingewiesen wurde. Zumal keine durchgehende Überschreitung vorliegt und der Bf noch dazu jeweils auf sein Fehlverhalten hingewiesen wurde, kann ein fortgesetztes Delikt oder ein Dauerdelikt nicht erkannt werden.

IV.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde Geldstrafen, die jeweils im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt sind. Angesichts der erkennbaren mangelnden Einsicht des Bf hinsichtlich seines Fehlverhaltens erscheinen die verhängten Strafen aus spezialpräventiven Erwägungen erforderlich und angemessen, um ihn in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheinen die verhängten Strafen erforderlich.

IV.5.2. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

V.1. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

V.2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter